

Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 387, 404, 429, 437, 440 bis 443, 450f, 454 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)¹ und Artikel 52 Absatz 1 Schlusstitel des ZGB sowie Artikel 9 und 10 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz)²,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts des ZGB und des Sterilisationsgesetzes, insbesondere

- a die Grundzüge der Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,
- b die Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,
- c die den Kantonen zur Regelung überlassenen Angelegenheiten auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes,
- d das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht.

² Die Wahl der Mitglieder des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts sowie seine Organisation und Kompetenzen richten sich nach dem Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)³.

2. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

2.1 Organisation

Kommunale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 2 ¹ Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde führt eine eigene Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, betreibt mit anderen Gemeinden eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder schliesst sich einer anderen Gemeinde an, die eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt.

² Die Vorschriften des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)⁴ über den Minderheitenschutz in Kommissionen finden keine Anwendung.

Bürgerliche Behörde

Art. 3 ¹ Die Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen, welche die

¹ SR 210

² SR 211.111.1

³ BSG 161.1

⁴ BSG 170.11

burgerliche Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)⁵ gewähren, führen für ihre Angehörigen jeweils eine eigene Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

² Die Zusammenarbeit der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen richtet sich nach Artikel 7 GG.

Funktion und Zusammensetzung

Art. 4 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nehmen die ihnen durch das ZGB, das Sterilisationsgesetz und dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes wahr.

² Sie sind interdisziplinär zusammengesetzt und bestehen aus mindestens drei Mitgliedern und einem Sekretariat.

³ Sie sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig.

2.2 Behördenmitglieder

Ernennung

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat ernennt die Behördenmitglieder.

² Die Gemeinden können in einem Reglement eine andere Regelung vorsehen.

Fachliche Anforderungen

Art. 6 ¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten verfügen über ein Anwaltspatent, das bernische Notariatspatent oder einen Universitätsabschluss der Rechtswissenschaft.

² Die übrigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden verfügen über einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in den Disziplinen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaft, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin oder eine vergleichbare Ausbildung.

Unvereinbarkeiten in der Person

Art. 7 Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sein.

Weiterbildung

Art. 8 Die Gemeinden sorgen für eine angemessene Weiterbildung der Behördenmitglieder.

Organisation

Art. 9 Die Gemeinden regeln im Rahmen dieses Gesetzes die nähere Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch Reglement. Das Reglement ordnet insbesondere

- a die rechtliche Stellung der Behördenmitglieder,
- b die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
- c die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben des Sekretariats,
- d die Vertretung der Behördenmitglieder im Falle der Abwesenheit oder Befangenheit sowie die Gewährleistung eines Pikettdienstes.

⁵ BSG 860.1

3. Aufsicht

Justiz-, Gemeinde-
und Kirchendirektion

Art. 10 ¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übt die fachliche Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aus. Dazu gehört namentlich die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung.

² Zu diesem Zweck stehen ihr insbesondere folgende Mittel zur Verfügung:

- a Erlass von allgemeinen Weisungen, Richtlinien oder Kreisschreiben zur Rechtsanwendung,
- b Einberufung der Präsidentinnen und Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,
- c Führen eines regelmässigen Fachaustauschs mit dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht.

³ Ausgenommen von der fachlichen Aufsicht ist die Rechtsanwendung im Einzelfall.

Regierungsstatthalte-
rinnen und Regie-
rungsstatthalter

Art. 11 ¹ Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter üben die administrative Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aus. Dazu gehört namentlich die Sicherstellung eines ordnungsgemässen Geschäftsgangs.

² Zu diesem Zweck stehen ihnen insbesondere folgende Aufsichtsmittel zur Verfügung:

- a Inspektionen,
- b Untersuchungen,
- c Erledigung aufsichtsrechtlicher Anzeigen.

Oberwaisenkammer

Art. 12 Für die Burgergemeinde Bern ist an Stelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters die Oberwaisenkammer die administrative Aufsichtsbehörde. Der Regierungsrat regelt die Organisation der Oberwaisenkammer durch Verordnung.

Berichterstattung

Art. 13 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erstellen jährlich einen Geschäftsbericht über die wesentlichen Aspekte ihrer Tätigkeit zuhanden der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter bzw. der Oberwaisenkammer.

² Der Geschäftsbericht enthält insbesondere auch statistische Angaben zu den angeordneten Massnahmen.

Administrative Ober-
aufsicht

Art. 14 ¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übt die administrative Oberaufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aus.

² Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie die Oberwaisenkammer erstatten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion jährlich Bericht über die wesentlichen Aspekte aus der Berichterstattung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

Verordnung des

Art. 15 Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Aufsicht durch Verordnung.

Regierungsrates Er kann vorsehen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht gewisse Entscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion mitteilen.

4. Zusammenarbeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mit Verwaltungsstellen und Trägern öffentlicher Aufgaben

Kommunale Dienste **Art. 16** ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden arbeiten mit den Sozial- und Abklärungsdiensten sowie den Trägerschaften der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zusammen, soweit sie die entsprechenden Aufgaben nicht durch ihre eigenen Dienste erledigen.

² Die kommunalen Dienste sind auf Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet,

- a Sachverhaltsabklärungen gemäss Artikel 446 Absatz 2 ZGB vorzunehmen,
- b Beistandschaften und Vormundschaften für Minderjährige sowie Beistandschaften für Erwachsene zu führen (Art. 30) und
- c andere Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu vollziehen.

Polizei **Art. 17** Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden können die Unterstützung der Polizeiorgane des Kantons anfordern, namentlich zur Vorführung von betroffenen Personen oder zu deren Überführung in eine Einrichtung. Vorbehalten bleibt Artikel 28 Absatz 5.

Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter **Art. 18** Auf dem Gebiet der Bekämpfung der häuslichen Gewalt arbeiten die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern zusammen.

Weitere Personen und Stellen **Art. 19** Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden arbeiten im Rahmen des Bundesrechts mit weiteren betroffenen Personen und Stellen zusammen, namentlich mit

- a Lehrkräften,
- b Schulbehörden sowie deren Gesundheits- und Beratungsdiensten,
- c Betreuungs- und Klinikeinrichtungen,
- d Gerichten sowie Straf- und Strafvollzugsbehörden.

Private **Art. 20** Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung mit Privaten zusammenarbeiten, namentlich auf dem Gebiet der Betreuung.

Datenbekanntgabe **Art. 21** ¹ Die Datenbekanntgabe richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

² Zusätzlich können die Behörden und Personen nach den Artikeln 16 bis 19 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unaufgefordert und im Einzelfall Personendaten bekannt geben, wenn die Daten zur Erfüllung der gesetzli-

chen Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zwingend erforderlich sind.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ihrerseits den Behörden und Personen nach den Artikeln 16 bis 19 unaufgefordert und im Einzelfall Personendaten bekannt geben, wenn die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der jeweiligen Behörde oder Person zwingend erforderlich sind.

⁴ Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

5. Fürsorgerische Unterbringung

Ärztliche Unterbringung

Art. 22 ¹ Liegt Gefahr im Verzug, sind nebst den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auch die in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassenen Ärztinnen und Ärzte zur Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung befugt.

² Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen.

³ Die ärztliche Unterbringung dauert längstens sechs Wochen.

Unterbringungsentscheide nach den Artikeln 427 Absatz 2 und 449 ZGB

Art. 23 ¹ Der Unterbringungsentscheid nach Artikel 427 Absatz 2 ZGB darf nicht durch Ärztinnen oder Ärzte getroffen werden, die während des vorangehenden Aufenthalts in der Einrichtung mit der Behandlung der betroffenen Person befasst waren.

² Die Einweisung zur Begutachtung nach Artikel 449 ZGB ist zeitlich zu befristen.

Abklärung der Unterbringungsmöglichkeit

Art. 24 ¹ Die Einrichtung hat bei einer Anfrage der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Ärztin oder des Arztes zu prüfen, ob die fürsorgerische Unterbringung einer bestimmten Person bei ihr möglich ist. Sie erstattet der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bericht.

² Soweit es die Prüfung erfordert, darf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Einrichtung Personendaten bekannt geben. Die Einrichtung untersteht für den Umgang mit diesen Daten den gleichen Pflichten wie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

³ Soweit eine Stelle besteht, die mit der Koordination von Unterbringungen betraut ist, gilt Absatz 2 für sie sinngemäss.

Versetzung

Art. 25 Die Versetzung in eine andere Einrichtung ist nur gestützt auf einen Unterbringungsentscheid zulässig.

Meldepflicht bei Entlassung

Art. 26 Die für die Entlassung zuständige Einrichtung (Art. 428 Abs. 2 und Art. 429 Abs. 3 ZGB) hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und eine allfällige Beiständin oder einen allfälligen Beistand so rechtzeitig über die bevorstehende Entlassung zu orientieren, dass die Nachbetreuung sorgfältig organisiert werden kann.

Nachbetreuung

Art. 27 ¹ Soweit es geboten ist, namentlich zur Stabilisierung des Gesund-

heitszustands oder zur Vermeidung eines Rückfalls, ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei der Entlassung aus der Einrichtung eine Nachbetreuung an.

² Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig für die Entlassung, so holt sie die Meinung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes ein.

³ Ist die Einrichtung zuständig für die Entlassung (Art. 428 Abs. 2 und 429 Abs. 3 ZGB), so trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnungen zur Nachbetreuung auf Antrag der Einrichtung.

Ambulante Massnahmen

Art. 28 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann namentlich folgende ambulante Massnahmen anordnen:

- a Verhaltensweisungen,
- b Meldepflichten,
- c Nachkontrollen,
- d medizinisch indizierte Behandlungen, insbesondere kontrollierte Medikamentenabgaben.

² Ambulante Massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstaben c und d dürfen nur gestützt auf den Bericht der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes angeordnet werden.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überwacht die Einhaltung der angeordneten Massnahmen. Die mit dem Vollzug der Massnahmen betrauten Personen und Stellen sowie eine allfällige Beiständin oder ein allfälliger Beistand erstatten ihr darüber Bericht.

⁴ Die ambulanten Massnahmen dauern längstens zwei Jahre. Eine erneute Anordnung ist zulässig.

⁵ Eine zwangsweise Vollstreckung der ambulanten Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person ist nicht zulässig.

Minderjährige

Art. 29 Die Artikel 22 bis 28 sind sinngemäss auf Minderjährige anwendbar.

6. Führung der Beistandschaft

Ernennung der Beiständin oder des Beistands

Art. 30 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt im Einzelfall eine geeignete Privatperson als Beiständin oder Beistand oder überträgt die Führung der Beistandschaft einer Berufsbeiständin oder einem Berufsbeistand.

² Die Berufsbeistandschaft wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des für die betroffene Person zuständigen kommunalen Dienstes wahrgenommen.

Entschädigung und Spesenersatz

Art. 31 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständin oder des Beistands in der Regel im Rahmen der periodischen Berichts- und Rechnungsprüfung fest.

² Der Regierungsrat regelt die Höhe der Entschädigung und des

Spesenersatzes sowie die weiteren Einzelheiten durch Verordnung.

³ Die Entschädigung einer als Verfahrensbeiständin beigeordneten Anwältin oder eines als Verfahrensbeistand beigeordneten Anwalts richtet sich nach den Bestimmungen des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG)⁶.

Minderjährige **Art. 32** Die Artikel 30 und 31 sind sinngemäss auf Minderjährige anwendbar.

7. Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft und dauernd urteilsunfähiger Personen

Zuständigkeit **Art. 33** ¹ Für die Aufgaben gemäss den Artikeln 6 bis 8 des Sterilisationsgesetzes ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig. Artikel 442 Absatz 1 ZGB gilt sinngemäss.

² Für Angehörige der Burgergemeinden ist die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

Meldung **Art. 34** ¹ Meldungen nach Artikel 10 Absatz 1 des Sterilisationsgesetzes erfolgen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Ort, an dem der Eingriff nach Artikel 2 Absatz 2 des Sterilisationsgesetzes durchgeführt worden ist.

² Meldungen nach Artikel 10 Absatz 2 des Sterilisationsgesetzes erfolgen an die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

8. Kosten des Massnahmenvollzugs

Gegenstand **Art. 35** Zu den Kosten des Massnahmenvollzugs gehören insbesondere

- a die Entschädigung und der Spesenersatz der Beiständin oder des Beistands,
- b die Kosten der fürsorglichen Unterbringung,
- c die Kosten der Unterbringung während einer Begutachtung,
- d die Kosten für ambulante Massnahmen,
- e die Kosten von Kindeschutzmassnahmen.

Kostentragung
1. Grundsätze **Art. 36** ¹ Sind nicht Dritte zahlungspflichtig, werden die Kosten der Massnahmen gemäss Artikel 35 der betroffenen Person auferlegt, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen, von der Auferlegung der Kosten abzusehen.

² Bei Kindeschutzmassnahmen gelten die Eltern bzw. die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge als betroffene Personen.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde klärt nach Eingang der Rechnung ab, ob die betroffene Person aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Lage ist, für die Kosten aufzukommen oder ob diese im Sinne von Artikel 37 vorzufinanzieren sind.

⁶ BSG 168.11

⁴ Sie eröffnet den Kostenentscheid durch Verfügung.

2. Vorfinanzierung **Art. 37** ¹ Ist die betroffene Person aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht in der Lage, für die ihr auferlegten Kosten aufzukommen, finanziert das sozialhilfepflichtige Gemeinwesen die Kosten vor.

² Werden die Kosten vorfinanziert, gehen allfällige Rechte der betroffenen Person gegenüber zahlungspflichtigen Dritten auf die vorläufig zahlungspflichtige Behörde über.

³ Der Regierungsrat legt durch Verordnung Einkommens- und Vermögensgrenzwerte fest. Er regelt ferner, welche Dokumente die betroffene Person zur Darlegung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzureichen hat.

3. Nachzahlung **Art. 38** ¹ Die betroffene Person ist zur Nachzahlung verpflichtet, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben und ihr eine Nachzahlung zugemutet werden kann.

² Die Nachzahlung wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder einer anderen von der Gemeinde bezeichneten Behörde verfügt.

³ Der Nachzahlungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, seitdem die Behörde nach Absatz 2 von seiner Entstehung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach seiner Entstehung.

Nicht einbringliche Kosten **Art. 39** ¹ Die für das sozialhilfepflichtige Gemeinwesen nicht einbringlichen Kosten unterliegen dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

9. Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

9.1 Befreiung von der Anzeigepflicht

Art. 40 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die als Beiständinnen oder Beistände eingesetzten oder in anderer Weise beauftragten Personen sind von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen gemäss Artikel 48 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) ⁷ befreit.

9.2 Rechtshängigkeit und Verfahrensleitung

Rechtshängigkeit **Art. 41** ¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird hängig

- a mit Einreichung eines Gesuchs,
- b mit Eingang einer Meldung, die nicht offensichtlich unbegründet ist,
- c durch Anrufung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den vom ZGB bestimmten Fällen,

⁷ BSG 271.1

d mit seiner Eröffnung von Amtes wegen.

² Das Verfahren gilt als von Amtes wegen eröffnet, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den betroffenen Personen eine entsprechende Mitteilung macht oder andere Vorkehren trifft, die eine Aussenwirkung haben.

³ Mit Eintritt der Rechtshängigkeit bleibt die Zuständigkeit bis zum Abschluss des Verfahrens erhalten.

Verfahrensleitung
und Instruktion

Art. 42 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Verfahren bis zum Entscheid oder betraut ein anderes Behördenmitglied mit dieser Aufgabe.

² Das instruierende Behördenmitglied kann die Durchführung von Sachverhaltsabklärungen an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder an eine andere geeignete Stelle übertragen. Die persönliche Anhörung richtet sich nach Artikel 46.

9.3 Vertretung

Vertretung

Art. 43 In den Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können sich die Beteiligten durch in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Personen und Organisationen sowie durch nahestehende Personen verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln oder Erscheinen nötig ist, vertreten lassen.

Entschädigung des
amtlich beigeordneten
Verfahrensbeistands

Art. 44 Die Entschädigung einer nach den Artikeln 314a^{bis} und 449a ZGB beigeordneten Verfahrensbeistandschaft richtet sich nach Artikel 31.

9.4 Mitwirkungspflicht

Art. 45 ¹ Die Mitwirkungspflicht (Art. 448 ZGB) umfasst namentlich

- a* die Erteilung der erforderlichen Auskünfte,
- b* die Herausgabe von Urkunden,
- c* die Duldung von ärztlichen Untersuchungen sowie von behördlichen Durchsuchungen und Augenscheinen.

² Verweigern die Verfahrensbeteiligten oder Dritte die Mitwirkung, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit

- a* die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht anordnen,
- b* polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen oder
- c* eine Ordnungsbusse bis 5000 Franken anordnen.

9.5 Anhörung, Protokollierung und Akteneinsicht

Anhörung

Art. 46 ¹ Die persönliche Anhörung der betroffenen Person (Art. 447 Abs. 1 ZGB) erfolgt grundsätzlich durch das instruierende Behördenmitglied. Ist der persönliche Eindruck der betroffenen Person nicht von entscheidender Be-

deutung, kann die Anhörung an eine andere geeignete Person übertragen werden.

² Im Fall einer fürsorgerischen Unterbringung hört die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person in der Regel als Kollegium an (Art. 447 Abs. 2 ZGB).

³ Die persönliche Anhörung des betroffenen Kindes richtet sich nach Artikel 314a ZGB.

⁴ Soweit geboten, sind neben der betroffenen Person auch die ihr nahestehenden Personen sowie die Behörden und Stellen anzuhören, die sich mit ihr befassen haben.

Protokollierung

Art. 47 ¹ Bei erwachsenen Personen ist der wesentliche Inhalt der Anhörung zu protokollieren.

² Bei Kindern sind nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse zu protokollieren (Art. 314a Abs. 2 ZGB).

Aktenführung und
-einsicht

Art. 48 ¹ Für jedes Verfahren ist ein Aktendossier anzulegen. Rechtserhebliche Unterlagen sind systematisch zu erfassen.

² Über das Einsichtsrecht nach Artikel 449b ZGB entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

³ Akten werden nur Anwältinnen und Anwälten herausgegeben. Besteht keine anwaltliche Vertretung, erfolgt die Einsichtnahme, wo nötig unter Aufsicht, in den Räumen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Auf Verlangen können gegen Gebühr Kopien angefertigt werden.

9.6 Spruchkörper

Zuständigkeit des
Kollegiums

Art. 49 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fällt ihre Entscheide in Dreierbesetzung, sofern nicht die Gemeinde in einem Reglement einen grösseren Spruchkörper für Kollegialentscheide vorsieht. Vorbehalten sind die Fälle nach den Artikeln 50 bis 54.

² Die Präsidentin oder der Präsident bezeichnet die mitwirkenden Mitglieder.

Zuständigkeit der
Präsidentin oder des
Präsidenten

1. Im Allgemeinen

Art. 50 In die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten fallen:

- a Abschreibungsverfügungen,
- b Nichteintretensverfügungen,
- c Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 ZGB),
- d Vollstreckungsverfügungen,
- e Verfügungen in Anwendung des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁸ und
- f sämtliche selbstständig anfechtbaren Zwischenverfügungen, einschliesslich derer im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Prozessführung.

⁸ BSG 152.04

2. Auf dem Gebiet
des Kindesschutzes

Art. 51 Auf dem Gebiet des Kindesschutzes fallen in die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten:

- a Antragstellung auf Neuregelung der Kinderbelange beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht sowie beim Eheschutzgericht (Art. 134 Abs. 1 ZGB),
- b Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 ZGB),
- c Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO]⁹),
- d Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB),
- e Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil (Art. 298 Abs. 3 ZGB),
- f Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a Abs. 1 ZGB),
- g Errichtung der Kollisionsbeistandschaft (Art. 306 Abs. 2 ZGB),
- h Errichtung der Beistandschaft zur Regelung des Unterhalts und der Vaterschaft (Art. 308 Abs. 2 und 309 ZGB),
- i Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme des Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht (Art. 316 Abs. 1 ZGB),
- k Entgegennahme des Kindesvermögensinventars und Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB),
- l Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB),
- m Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB),
- n Berichtsprüfung, soweit die angeordnete Massnahme in der Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten liegt (Unterhalts- und Vaterschaftsregelung gemäss Art. 308 Abs. 2 und 309 ZGB).

3. Auf dem Gebiet des
Erwachsenenschutzes

Art. 52 Auf dem Gebiet des Erwachsenenschutzes fallen in die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten:

- a Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Art. 364 ZGB),
- b Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),
- c Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB),
- d Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 ZGB).

4. Überweisung an
das Kollegium

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident kann die Angelegenheiten nach den Artikeln 50 bis 52 dem Kollegium zur Beurteilung überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

⁹ SR 272

Zuständigkeit des instruierenden Behördenmitglieds

Art. 54 ¹ In die Zuständigkeit jedes instruierenden Behördenmitglieds fallen die nicht selbstständig anfechtbaren Zwischenverfügungen, insbesondere die verfahrensleitenden Anordnungen.

² Wo es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann die Präsidentin oder der Präsident eine Angelegenheit nach den Artikeln 50 bis 52 an ein anderes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur selbstständigen Erledigung übertragen. Artikel 53 gilt sinngemäss.

Aufnahme des Vermögensinventars

Art. 55 Die Aufnahme des Vermögensinventars in Zusammenarbeit mit der Beiständin oder dem Beistand kann an das Sekretariat delegiert werden.

9.7 Entscheidfindung und Öffentlichkeit

Entscheidfindung

Art. 56 ¹ Soweit die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des instruierenden Behördenmitglieds fällt, stellt dieses nach der Ermittlung des Sachverhalts und der Erhebung der notwendigen Beweise den mitwirkenden Mitgliedern Antrag zum Entscheid.

² Wirkt die Präsidentin oder der Präsident an der Entscheidfindung nicht mit, so obliegt deren Leitung dem instruierenden Behördenmitglied.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ihren Entscheid bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg treffen.

⁴ In den übrigen Fällen berät sie den Entscheid mündlich.

Ausschluss der Öffentlichkeit

Art. 57 Die Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind nicht öffentlich.

9.8 Kosten

Verfahrenskosten

Art. 58 ¹ Die Verfahrenskosten werden der betroffenen Person auferlegt, es sei denn, die besonderen Umstände rechtfertigen eine andere Verlegung oder den Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten.

² Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten rechtfertigen, können namentlich vorliegen, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird. Verfahrenskosten werden jedoch auch in diesem Fall ganz oder teilweise auferlegt

a der betroffenen Person, sofern sie das Verfahren mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in rechtlich vorwerfbarer Weise erschwert hat,

b der gesuchstellenden Person, sofern sie mutwillig oder leichtfertig gehandelt hat.

³ Unter Vorbehalt von Absatz 4 werden keine Verfahrenskosten erhoben in Verfahren betreffend

a die fürsorgerische Unterbringung,

b die Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft oder dauernd urteilsunfähiger Personen,

- c die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft wegen geistiger Behinderung,
- d Kindesschutzmassnahmen,
- e Artikel 419 ZGB, es sei denn, das Verfahren sei mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in rechtlich vorwerfbarer Weise erschwert worden.

⁴ Die Kosten für besondere Untersuchungen und Gutachten können auch in den Fällen von Absatz 3 Buchstaben a bis c der betroffenen Person auferlegt werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befindet. Der Regierungsrat legt durch Verordnung Einkommens- und Vermögensgrenzwerte fest und regelt, welche Dokumente die betroffene Person zur Darlegung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzureichen hat.

⁵ Der Regierungsrat erlässt einen Tarif für die Verfahrenskosten durch Verordnung. Er trägt den Grundsätzen des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹⁰ Rechnung.

Parteikosten und
Parteientschädigung

Art. 59 ¹ Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz oder Parteientschädigung.

² Sieht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von der Anordnung einer Massnahme ab oder liegen andere besondere Umstände vor, so kann sie zusprechen

- a einen angemessenen Parteikostenersatz, sofern eine anwaltliche Vertretung besteht und diese aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geboten ist,
- b eine angemessene Parteientschädigung und Auslagenersatz, sofern die betroffene Person in einem aufwendigen Verfahren ihre Rechte selbst wahrnimmt oder sich durch jemanden vertreten lässt, der nicht Anwältin oder Anwalt ist.

10. Verfahren vor dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht

Gerichtliche Be-
schwerdeinstanz

Art. 60 Das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht der Zivilabteilung des Obergerichts ist die zuständige gerichtliche Beschwerdeinstanz.

Anfechtungsobjekt

Art. 61 Das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide

- a der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,
- b der Ärztinnen und Ärzte sowie der Einrichtungen.

Instruktion

Art. 62 Die Instruktion des Beschwerdeverfahrens richtet sich nach Artikel 450d ZGB und sinngemäss nach Artikel 42 Absatz 2.

Öffentlichkeit

Art. 63 ¹ Das Verfahren vor dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht ist

¹⁰ BSG 620.0

nicht öffentlich.

² Auf Antrag einer verfahrensbeteiligten Person ordnet das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung an, sofern nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

³ Die Urteilsberatungen finden unter Ausschluss der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit statt.

Beschwerdegründe
und -entscheid

Art. 64 ¹ Die Überprüfungsbefugnis des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts richtet sich nach Artikel 450a ZGB.

² Das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht ist nicht an die Begehren der Verfahrensbeteiligten gebunden. Hebt es die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid auf, so urteilt es in der Sache oder weist die Akten ausnahmsweise zu neuer Beurteilung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zurück.

Kostenverlegung

Art. 65 ¹ Die Kostenverlegung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹¹.

² In einem aufwendigen Verfahren kann das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht der betroffenen Person, die ihre Rechte im Beschwerdeverfahren selbst wahrnimmt oder sich durch jemanden vertreten lässt, der nicht Anwältin oder Anwalt ist, eine angemessene Parteientschädigung und Auslagenersatz zusprechen.

³ Keine Verfahrenskosten werden erhoben in Verfahren betreffend

- a die fürsorgerische Unterbringung,
- b die Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft oder dauernd urteilsunfähiger Personen,
- c die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft wegen geistiger Behinderung,
- d Kindesschutzmassnahmen.

⁴ Artikel 58 Absatz 4 betreffend die Kosten für besondere Untersuchungen und Gutachten gilt sinngemäss.

⁵ Der Grosse Rat regelt die Verfahrenskosten durch Dekret.

Übrige Verfahrensbestimmungen

Art. 66 Die folgenden Bestimmungen über das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde finden im Verfahren vor dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht sinngemäss Anwendung:

- a Vertretung (Art. 43 und 44),
- b Mitwirkungspflicht (Art. 45),
- c Protokollierung (Art. 47),
- d Aktenführung und -einsicht (Art. 48),

¹¹ BSG 155.21

e Entscheidfindung (Art. 56).

11. Ergänzendes Recht

Art. 67 Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richten sich die Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht nach den Bestimmungen des VRPG.

12. Haftung des Kantons

Art. 68 ¹ Über Ansprüche gegen den Kanton nach Artikel 454 ZGB entscheidet das Regionalgericht Bern-Mittelland.

² Ist der Schaden durch eine von der Gemeinde angestellte oder beauftragte Person oder durch eine von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beigezogene Person ausserhalb der Gemeindeverwaltung verursacht worden, so ersetzt die Gemeinde dem Kanton die aufgrund des Urteils geleisteten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen sowie die dem Kanton auferlegten Gerichtskosten und die Parteientschädigungen. Ergibt sich die Zahlungspflicht des Kantons aus einem gerichtlichen oder vertraglichen Vergleich, so ist die Gemeinde nur dann zum Ersatz verpflichtet, wenn sie dem Vergleich zugestimmt hat.

³ Der Gemeinde steht für den dem Kanton geleisteten Kostenersatz der Rückgriff auf die verantwortliche Person zu. Die Voraussetzungen und der Umfang des Rückgriffsrechts sowie das Verfahren zu dessen Durchsetzung richten sich nach dem Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)¹².

13. Einrichtungen und Heime

Art. 69 ¹ Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden dafür, dass die zum Vollzug der fürsorgerischen Unterbringung erforderlichen Plätze in geeigneten Einrichtungen und Heimen zur Verfügung stehen.

² Mit Investitions- oder Betriebskostenbeiträgen an Einrichtungen und Heime im Sinne der Spital- und Sozialhilfegesetzgebung kann als Auflage die Verpflichtung zur Aufnahme von Personen verbunden werden, für die eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet worden ist.

14. Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

14.1 Ausführungsbestimmungen

Art. 70 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

14.2 Übergangsbestimmungen

Art. 71 ¹ Über das Einsichtsrecht in altrechtliche Dossiers entscheidet die bisher zuständige Behörde.

² Besteht die Behörde nicht mehr, so entscheidet der Gemeinderat oder eine

Einsicht in altrechtliche Aktendossiers

vom Gemeinderat bezeichnete andere Behörde über Gesuche, welche sich auf Akten einer vormaligen Gemeindebehörde beziehen.

Erstmalige Anstellung
1. Behördenmitglieder

Art. 72 In Abweichung von Artikel 6 Absatz 2 können bei der erstmaligen Bestellung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auch Personen ohne die erforderliche Fachausbildung als Behördenmitglieder ernannt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Anstellung über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes verfügen.

2. Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter

Art. 73 Bei der erstmaligen Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden berücksichtigen die Gemeinden soweit möglich und geboten in erster Linie Personen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes hauptberuflich auf dem Gebiet des Vormundtschaftswesens tätig waren und deren bisheriges Arbeitsverhältnis aufgrund der Reorganisation aufgelöst wird.

Einführungsrecht der
Gemeinden

Art. 74 ¹ Die Gemeinden können die zur Einführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen vorläufig durch Verordnung regeln. Die Verordnung ist ohne Verzug durch ein Reglement abzulösen, spätestens auf den 1. Januar 2016.

² Der Gemeinderat ist zuständig für die Bewilligung sämtlicher Ausgaben für den Aufbau der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Festlegung einer
gemeinsamen Kindes-
und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 75 ¹ Erfordert der Vollzug des Bundesrechts oder dieses Gesetzes die Führung einer gemeinsamen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch mehrere Gemeinden und kommt eine Zusammenarbeit der Gemeinden nicht zustande, so kann der Regierungsrat durch Beschluss die Zusammenarbeit anordnen.

² Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Gemeinden

- a die Gemeinden, welche an der Zusammenarbeit beteiligt sind (Perimeter),
- b die Rechtsform der Zusammenarbeit und
- c die Grundzüge der Organisation der gemeinsamen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die Art und den Umfang der eingesetzten Mittel.

³ Der Beschluss des Regierungsrates ist kantonal letztinstanzlich.

Evaluation

Art. 76 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion evaluiert dieses Gesetz innerhalb von vier Jahren ab Inkrafttreten ein erstes Mal und schlägt gegebenenfalls die nötigen Massnahmen vor.

Änderung von Erlas-
sen

Art. 77 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)¹³:

Art. 4 ¹ «unmündige» wird ersetzt durch «minderjährige».

² Unverändert.

Minderjährige

Art. 10 ¹ «unmündigen» wird ersetzt durch «minderjährigen».

² «Unmündige» wird ersetzt durch «Minderjährige».

Art. 15 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ «Unmündige» wird ersetzt durch «Minderjährige».

Minderjährige

Art. 18 ¹ «unmündigen» wird ersetzt durch «minderjährigen».

² «Unmündige» wird ersetzt durch «Minderjährige».

2. Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)¹⁴:

Niederlassung und
Aufenthalt minderjäh-
riger Kinder

Art. 5 ¹ «Unmündige» wird ersetzt durch «Minderjährige».

² «Unmündige» wird ersetzt durch «Minderjährige».

3. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)¹⁵:

Art. 5 Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

4. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁶:

Art. 29 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Verfassungsgebung, der Gerichtsorganisation, der Gesetzgebungskoordination, der kirchlichen Angelegenheiten, des Gemeindewesens, der Raumplanung, der Baupolizei, des Kindes- und Erwachsenenschutzes, der Jugend- und Familienhilfe, der Verwaltungsrechtspflege, der beruflichen Vorsorge, des Notariats- und Anwaltswesens,

¹³ BSG 121.1

¹⁴ BSG 122.11

¹⁵ BSG 141.1

¹⁶ BSG 152.01

der Stiftungsaufsicht und der kantonalen Sozialversicherung.

5. Gesetz vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG)¹⁷:

Art. 5 ¹ Unverändert.

² Der ZPV-Eintrag einer natürlichen Person enthält insbesondere folgende Daten, soweit sie vorliegen:

a bis k unverändert,

l «die unter Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft stehen» wird ersetzt durch «die unter einer Beistandschaft stehen»,

m unverändert.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 6 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «Angaben über vormundschaftliche Massnahmen» wird ersetzt durch «Angaben über Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes».

⁵ Unverändert.

6. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁸:

Art. 76 ¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide

a bis c unverändert,

d aufgehoben,

e unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

7. Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)¹⁹:

Art. 35 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «die Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen» wird ersetzt durch «das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht».

⁴ Unverändert.

Art. 38 ¹ Unverändert.

¹⁷ BSG 152.05

¹⁸ BSG 155.21

¹⁹ BSG 161.1

² Das Plenum nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

a und b unverändert,

c «die Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen» wird ersetzt durch «das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht»,

d bis m unverändert.

Art. 45 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Urteile des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts werden in der Regel durch drei Richterinnen und Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen und Fachrichter. Wo der Sachverhalt erstellt ist oder wo sich keine fachspezifischen Fragen stellen, kann auf den Beizug der Fachrichterinnen und Fachrichter verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet

a die Präsidentin oder der Präsident als Einzelrichterin oder Einzelrichter über Beschwerden gegen

1. Zwischenverfügungen oder -entscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Prozessführung,
2. Nichteintretensverfügungen oder -entscheide,
3. Abschreibungsverfügungen oder -entscheide.

b ein Spruchkörper aus drei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern in allen übrigen Fällen.

^{4 und 5} Unverändert.

8. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)²⁰:

Art. 5 «Art. 333 Abs. 3. Anordnung der erforderlichen Vorkehren betreffend geistesschwache oder geisteskranke Hausgenossen» wird aufgehoben.

Art. 7 «Art. 371. Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde zum Zwecke der Bevormundung» und «Art. 397b. Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung» werden aufgehoben.

Art. 14 In den Fällen der Artikel 36, 555, 558, 582, 662 ZGB, 43 Schlusstitel ZGB, des Artikels 359a OR und des Artikels 68 EG ZGB hat die Veröffentlichung ausserdem stets in den kantonalen Amtsblättern zu erfolgen.

Art. 21a bis 25 Aufgehoben.

Art. 26 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erteilen die Bewilligungen zur Aufnahme von inländischen Pflegekindern, die nicht zum Zweck der späteren Adoption aufgenommen werden. Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Bewilligungskompetenz an geeignete kantonale oder kommunale Behörden übertragen. In diesem Fall gehen auch die Aufsichtsaufga-

²⁰ BSG 211.1

ben nach Artikel 26a auf diese Behörden über.

^{2 bis 4} Unverändert.

2. Aufsicht

a. durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 26a ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über alle Tages- und Pflegeeltern, die den Wohnsitz in ihrem Zuständigkeitsgebiet haben.

² Die burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über die ihnen angehörigern Tages- und Pflegeeltern sowie über Einrichtungen und Tageseltern- und Pflegeelterndienste, die von ihnen betrieben werden oder in ihrem Auftrag tätig sind.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind berechtigt, bei der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Anträge für ausländische Kinder in Familienpflege und für Kinder in Heimpflege zu stellen.

⁴ Notwendige Massnahmen treffen sie in Zusammenarbeit mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Obhut über das Pflegekind.

3. Verfahren und Rechtspflege

Art. 26c ¹ Gegen Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden kann Beschwerde bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion geführt werden.

² Die Entscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion unterliegen der Beschwerde an das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²¹.

Art. 26d Aufgehoben.

IV. Rechtspflege in Adoptionssachen

Art. 26e ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in Adoptionssachen kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht geführt werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom ... über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)²².

³ Aufgehoben.

Art. 26f bis 53b Aufgehoben.

9. Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen²³:

Inkassohilfe für Unterhaltsansprüche des Kindes und des

Art. 1 ¹ Wenn Vater oder Mutter ihre Unterhaltspflichten gegenüber einem minderjährigen Kind nicht erfüllen, hat das Kind auf Gesuch hin Anspruch auf

²¹ BSG 155.21

²² BSG xxx

²³ BSG 213.22

obhutsberechtigten
Elternteils

unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung der Unterhaltsansprüche. Befindet sich das Kind nach Erreichen der Volljährigkeit noch in Ausbildung, so besteht der Anspruch auf diese Hilfe, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Gleichzeitig kann auch dem obhutsberechtigten Elternteil für seinen eigenen Unterhaltsanspruch Inkassohilfe gewährt werden.

² «Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde».

³ Unverändert.

⁴ «die Vormundschaftspflege» wird ersetzt durch «der Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts».

Art. 1a ¹ Unverändert.

² «Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde».

³ «die Vormundschaftspflege» wird ersetzt durch «der Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts».

⁴ Unverändert.

Art. 3 ¹ «Unmündige» wird ersetzt durch «Minderjährige».

² Voraussetzung ist ein gültiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel.

³ Hält sich das Kind länger als drei Monate im Ausland auf, besteht kein Anspruch auf Vorschuss.

⁴ und ⁵ Unverändert.

Art. 4 ¹ «die öffentliche Sozialhilfe» wird ersetzt durch «die öffentliche Hand».

² und ³ Unverändert.

Art. 5 ¹ Unverändert.

² «die Vormundschaftspflege» wird ersetzt durch «der Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts».

³ «Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde».

Art. 6 Die Höhe der Vorschüsse richtet sich nach der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Summe, darf jedoch den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente gemäss der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten.

Art. 8 ¹ Unverändert.

² «Vormundschaftsbehörden» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden».

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 9 ¹ Unverändert.

² «alle zwei Jahre» wird ersetzt durch «jährlich».

Art. 11 ¹ Unverändert.

² Die Gemeinde- oder Korporationsbehörde verrechnet die eingehenden Zahlungen von Unterhalts- und Rückerstattungspflichtigen in erster Linie mit den von ihr geleisteten Vorschüssen. Allfällige Überschüsse sind der unterhaltsberechtigten Person auszuführen.

10. Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)²⁴:

Art. 69 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Art. 62c Abs. 5: Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde,» wird ersetzt durch «Art. 62c Abs. 5: Mitteilung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,».

^{4 und 5} Unverändert.

11. Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)²⁵:

Art. 1 ¹ Unverändert.

² Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, ist das Gesetz ferner anwendbar auf

a unverändert,

b «fürsorgerische Freiheitsentziehung» wird ersetzt durch «fürsorgerische Unterbringung».

³ Unverändert.

Art. 44 ¹ «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» wird ersetzt durch «fürsorgerischen Unterbringung».

^{2 und 3} Unverändert.

12. Gesetz vom ... über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG)²⁶

²⁴ BSG 271.1

²⁵ BSG 341.1

²⁶ BSG xxx

Art. 3 Dieses Gesetz ist anwendbar auf Jugendliche, die gestützt auf eine der folgenden Grundlagen in eine Institution im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 eingewiesen sind:

a bis c unverändert,

d «Anstalt gemäss Artikel 314a und 405a» wird ersetzt durch «geschlossenen Einrichtung gemäss Artikel 314b und 327c»,

e unverändert.

13. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)²⁷:

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Vormundschaftsbehörde» durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt: Artikel 18 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 3.

14. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG)²⁸:

Art. 47 ¹ «mündig oder unmündig» wird ersetzt durch «voll- oder minderjährig».

² Unverändert.

³ «unmündigen» wird ersetzt durch «minderjährigen».

⁴ Unverändert.

15. Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG)²⁹:

Art. 13 ¹ «Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde».

² Unverändert.

³ «Mündige» wird ersetzt durch «Volljährige».

⁴ «Mündige» wird ersetzt durch «Volljährige».

⁵ «Mündige» wird ersetzt durch «Volljährige».

⁶ Unverändert.

16. Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG)³⁰:

Zuführung minderjähriger Personen

Art. 31 «unmündige» wird durch «minderjährige» und «Vormundschaftsbehörde» durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt.

²⁷ BSG 432.210

²⁸ BSG 433.12

²⁹ BSG 438.31

³⁰ BSG 551.1

17. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)³¹:

Minderjährige

Art. 69 ¹ «mündig» wird ersetzt durch «volljährig».² «Unmündige» wird ersetzt durch «Minderjährige».*Art. 83* ¹ Von der Steuerpflicht sind befreit*a bis g* unverändert,*h* «der Vormundschafts- oder Armenpflege» wird ersetzt durch «dem Kindes- und Erwachsenenschutz oder der Sozialhilfe»,*i bis n* unverändert.² Unverändert.*Art. 212* ^{1 bis 3} Unverändert.⁴ «unmündiger oder entmündigter» wird ersetzt durch «minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender».⁵ Unverändert.*Art. 214* ^{1 bis 3} Unverändert.⁴ «Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde».^{5 und 6} Unverändert.18. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)³²:*Art. 28* ^{1 und 2} Unverändert.³ «der fürsorglichen Freiheitsentziehung» wird ersetzt durch «der fürsorglichen Unterbringung».^{4 und 5} Unverändert.*Art. 34* ¹ Unverändert.² «urteilsunfähigen, unmündigen oder entmündigten Personen» wird ersetzt durch «minderjährigen, urteilsunfähigen oder unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen».^{3 und 4} Unverändert.*Art. 40a* Aufgehoben.*Art. 40b* Aufgehoben.³¹ BSG 661.11³² BSG 811.01

2. Aufgehoben

Art. 41 bis 41e Aufgehoben.

19. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)³³, mit Änderungen vom 24. Januar 2011 und vom 1. Februar 2011:

Art. 8a ¹ Unverändert.

² Informationen dürfen gemäss Absatz 1 Buchstabe *d* insbesondere weitergegeben werden an

a bis c unverändert,

d die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen von Artikel 364 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)³⁴, Artikel 443 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)³⁵ und Artikel 21 des Gesetzes vom ... über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)³⁶.

e aufgehoben,

f bis i unverändert.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 19 ¹ Unverändert.

² Die Sozialdienste erfüllen auch Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen sowie Kindes- und Erwachsenenschutz. Sie können weitere Aufgaben aufgrund eines Leistungsvertrages zwischen der Trägerschaft und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllen.

³ Unverändert.

Art. 50 ¹ Unverändert.

² Er erstattet der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bericht und stellt ihr Antrag, sofern die Anordnung einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes angezeigt ist.

^{3 bis 5} Unverändert.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 78 Das Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG) wird aufgehoben (BSG 213.316).

³³ BSG 860.1

³⁴ SR 311.0

³⁵ SR 210

³⁶ BSG xxx

16. Inkrafttreten

Art. 79 ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, !!!

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: !!!

Der Staatsschreiber: !!!